

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7

München, den 14. März

1959

Datum	Inhalt	Seite
13. 3. 1959	<b>Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Gemein- wahlgesetzes, der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Landkreis- wahlgesetzes</b> . . . . .	113
23. 2. 1959	Erste Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (I. AV BayJG) . . . . .	113
27. 2. 1959	Verordnung über die Verlegung des Sitzes des Forstamtes Riglasreuth nach Erbdorf . . . . .	118
1. 3. 1959	Verordnung über die Zuständigkeit der Fachkammern für das bayerische Personal- vertretungsrecht . . . . .	118
1. 3. 1959	Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1959 (Vorläufige Voll- zugsordnung zum Staatshaushalt 1959) . . . . .	118
3. 3. 1959	Verordnung über den Sitz der Akademie für Politische Bildung . . . . .	121
3. 3. 1959	Verordnung über die amtliche Bekanntmachung gemeindlicher Satzungen (Bekannt- machungsverordnung — BekV) . . . . .	121
9. 3. 1959	Berichtigung zum Bayerischen Jagdgesetz (BayJG) und zum Bayerischen Personal- vertretungsgesetz (BayPVG) . . . . .	122
	Druckfehlerberichtigung . . . . .	122

## Gesetz

### zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Gemein- wahlgesetzes, der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Landkreiswahlgesetzes

Vom 13. März 1959

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### In § 1

- Art. 31 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461),
- Art. 17 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeinwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1956 (BayBS I S. 479),
- Art. 12 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 16. Februar 1952 (BayBS I S. 515) und
- Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1956 (BayBS I S. 528)

wird jeweils an die Stelle des Wortes „vier“ das Wort „sechs“ gesetzt.

#### § 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1960 in Kraft. Die Verlängerung der Wahlzeit auf sechs Jahre gemäß § 1 gilt jedoch erstmalig für die Personen, deren Wahlzeit am 1. Mai 1960 beginnt.

(2) Das Gesetz tritt an die Stelle

- des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 13. Dezember 1957 (GVBl. S. 313),
- des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und Bürgermeister (Gemeinwahlgesetz) vom 13. Dezember 1957 (GVBl. S. 313),
- des Gesetzes zur Änderung der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 13. Dezember 1957 (GVBl. S. 313) und

- des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz) vom 13. Dezember 1957 (GVBl. S. 313).

München, den 13. März 1959

#### Der Bayerische Ministerpräsident

I. V. Rudolf Eberhard, Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten  
und Staatsminister der Finanzen

## Erste Verordnung

### zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (I. AV BayJG)

Vom 23. Februar 1959

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1, Art. 14, Art. 17, Art. 21 Nr. 4 und 5, Art. 50 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) vom 12. November 1958 (GVBl. S. 321) und von Art. 25 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

#### Inhalt

- |                      |   |          |
|----------------------|---|----------|
| <b>Abschnitt I</b>   | Verpachtung von Gemeinschaftsjagdrevieren . . . . . | §§ 1—6   |
| <b>Abschnitt II</b>  | Anzeige von Jagdpachtverträgen . . . . .            | § 7      |
| <b>Abschnitt III</b> | Jagdscheine . . . . .                               | §§ 8—14  |
| <b>Abschnitt IV</b>  | Jägerprüfungsordnung . . . . .                      | §§ 15—29 |
| <b>Abschnitt V</b>   | Jagd- und Schonzeiten . . . . .                     | § 30     |
| <b>Abschnitt VI</b>  | Inkrafttreten . . . . .                             | § 31     |

#### Abschnitt I

##### Verpachtung

##### von Gemeinschaftsjagdrevieren

#### Zu Art. 12 Abs. 1:

##### § 1

##### Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Gemeinschaftsjagdreviere können durch öffentliche Versteigerung, öffentliche Ausbietung (Einholung schriftlicher Angebote) oder freihändige Vergebung verpachtet werden.

(2) Über die Verpachtungsart und über die Verpachtungsbedingungen beschließt die Versammlung der Jagdgenossen. Dabei kann beschlossen werden, daß die Verpachtung auf den Kreis der Jagdgenossen beschränkt wird (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BJG).

### § 2

#### Verpachtung durch öffentliche Versteigerung

(1) Ort und Zeit der Verpachtung sowie die wesentlichen Pachtbedingungen sind mindestens 14 Tage vor dem Versteigerungstermin öffentlich bekanntzugeben. Über die Form der Bekanntgabe beschließt die Versammlung der Jagdgenossen. Die Pachtbedingungen sind mindestens 14 Tage lang durch den Jagdvorsteher öffentlich auszulegen.

(2) Die öffentliche Versteigerung findet in einer Versammlung der Jagdgenossen statt. Bei Beginn des Versteigerungstermins sind die Ordnungsmäßigkeit der Einladung der Jagdgenossen und der Bekanntmachung des Versteigerungstermins sowie die fristgerechte Auflegung der Pachtbedingungen festzustellen. Anschließend sind die Pachtbedingungen sowie die Bestimmungen des § 11 Abs. 4 BJG und des Art. 14 Abs. 5 BayJG zu verlesen; dabei ist darauf hinzuweisen, daß Pachtbewerber, welche die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, von der Gebotsabgabe ausgeschlossen sind. Hierauf ist von den Pachtbewerbern der Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Vorschriften zu verlangen.

(3) Der Jagdvorsteher hat bekanntzugeben, daß der Jagdgenossenschaft der Zuschlag an einen der drei Meistbietenden vorbehalten ist, und daß diese an ihr Gebot zwei Wochen lang gebunden sind, sofern die Bewerber sich nicht ausdrücklich nur für die Dauer der Versteigerungsversammlung für gebunden erklären. Danach hat er — evtl. unter Festsetzung eines Mindestpachtbetrages — zur Abgabe von Geboten aufzufordern. Wird trotz Aufforderung ein weiteres Gebot nicht mehr abgegeben, so ist die Versteigerung für beendet zu erklären.

(4) Nach Beendigung der Versteigerung darf ein weiteres Gebot — auch durch Erhöhung eines abgegebenen Gebots oder durch Zusage von Nebenleistungen — nicht mehr entgegengenommen und bei der Zuschlagserteilung nicht berücksichtigt werden.

(5) Nach der Versteigerung hat die Versammlung der Jagdgenossen den Zuschlag zu erteilen oder das Versteigerungsverfahren ohne Erteilung eines Zuschlags für geschlossen zu erklären. Sie kann diese Entscheidung einer weiteren Versammlung der Jagdgenossen vorbehalten, die innerhalb von zwei Wochen stattfinden muß. Die Vertagung soll beschlossen werden, falls Zweifel darüber bestehen, ob bei einem der drei Meistbietenden die Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 BJG oder des Art. 14 Abs. 5 BayJG gegeben sind.

(6) In die Niederschrift über die Versammlung sind auch der wesentliche Verlauf, das Ergebnis der Versteigerung und die Erteilung des Zuschlags aufzunehmen.

### § 3

#### Verpachtung durch öffentliche Ausbietung

(1) Bei Verpachtung durch öffentliche Ausbietung (Einholung schriftlicher Angebote) gelten die Vorschriften über die öffentliche Versteigerung sinngemäß mit der Maßgabe, daß

- a) an die Stelle der Versteigerung die Öffnung der abgegebenen Angebote tritt;
- b) die öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Versammlung zur Öffnung der Angebote enthalten muß: die Aufforderung zur Abgabe verschlossener schriftlicher Angebote — evtl. unter Festsetzung eines Mindestpachtbetrages,

den Hinweis auf den Vorbehalt der Zuschlagserteilung an einen der drei Meistbietenden und auf die Bindung des Bewerbers an sein Angebot bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Öffnung der Angebote,

den Hinweis auf Ausschluß von Bewerbern, welche die gesetzlichen Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 BJG und des Art. 14 Abs. 5 BayJG nicht erfüllen,

die Aufforderung, den Nachweis für das Vorliegen dieser gesetzlichen Voraussetzungen spätestens bis zur Öffnung der Angebote zu erbringen, und

die Bekanntgabe von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung der Pachtbedingungen; und

- c) der Niederschrift über die Versammlung zur Öffnung der Angebote alle abgegebenen Angebote beizufügen sind.

(2) Die abgegebenen Angebote dürfen erst in der öffentlichen Versammlung geöffnet werden. Die Öffnung der Angebote ist auf die bis zum Beginn der Öffnung abgegebenen schriftlichen Angebote zu beschränken. Danach dürfen weitere Angebote — auch durch Erhöhung eines abgegebenen Angebots oder durch Zusage von Nebenleistungen — nicht mehr entgegengenommen und bei Erteilung des Zuschlags nicht berücksichtigt werden.

### § 4

#### Verpachtung durch freihändige Vergebung

Bei Verpachtungen durch freihändige Vergebung entscheidet die Versammlung der Jagdgenossen. Die Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 BJG und des Art. 14 Abs. 5 BayJG sollen von den Bewerbern vorher nachgewiesen sein.

### § 5

#### Besondere Leistungen des Pächters

Bei der Verpachtung dürfen neben dem Pachtzins Leistungen an Dritte nur mit Zustimmung aller Jagdgenossen vereinbart werden.

### § 6

#### Sonstige zwingende Vorschriften

Bei der Verpachtung von Gemeinschaftsjagdrevieren gelten die gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen der Satzung der Jagdgenossenschaft über die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen und die Beschlußfassung sowie die Aufnahme der Niederschrift zugleich als zwingende Verfahrensvorschriften nach Art. 14 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 1 BayJG.

## Abschnitt II

### Anzeige von Jagdpachtverträgen

#### Zu Art. 14:

### § 7

(1) Ein Jagdpachtvertrag gilt erst als angezeigt (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BJG), wenn außer dem Jagdpachtvertrag der Jagdbehörde vorgelegt werden:

1. die Jagdscheine der Pächter und
2. bei Gemeinschaftsjagdrevieren außerdem die Niederschriften (mit den vorgeschriebenen Beilagen) über die Versammlungen der Jagdgenossen, in denen über die Art der Verpachtung und die Verpachtung selbst beschlossen wurde.

(2) Ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 14 Abs. 4 BayJG Pächterin eines Gemeinschaftsjagdreviers, so entfällt die Vorlage der Jagdscheine.

**Abschnitt III****Jagdscheine****Zu Art. 17 Abs. 1:****§ 8****Örtliche Zuständigkeit**

Örtlich zuständig für die Erteilung oder Versagung eines Jagdscheins ist die untere Jagdbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen zuständigen Wohnsitz hat, mangels eines solchen die untere Jagdbehörde, in deren Amtsbezirk der Antragsteller die Jagd ausüben will. Für die Ungültigkeitserklärung und die Einziehung eines Jagdscheins ist die untere Jagdbehörde zuständig, die den Jagdschein erteilt hat.

**§ 9****Arten des Jagdscheins**

(1) Erteilt werden folgende Arten von Jagdscheinen:

- a) für Inländer: Jahres-, Tages- und Jugendjagdscheine,
- b) für Ausländer und Staatenlose: Jahres- und Tagesjagdscheine,
- c) für Inländer, Ausländer und Staatenlose: Falknerjahres- und -tagesjagdscheine.

(2) Die Gebührenregelung für Jagdscheine — einschließlich der Sonderregelung für die Jagdscheine der Angehörigen der Bayer. Staatsforstverwaltung — bleibt einer Verordnung des Staatsministeriums der Finanzen zur Ergänzung der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz und weiteren Ausführungsvorschriften vorbehalten.

**§ 10****Antragstellung**

(1) Ein Jagdschein kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Minderjährige haben dabei das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.

(2) Bei der Antragstellung anzugeben und auf Aufforderung urkundlich zu belegen sind:

Vor- und Zuname, Beruf, Geburtstag und -ort, genaue Anschrift (ständiger Wohnsitz) und Staatsangehörigkeit, ferner alle vom Antragsteller als Allein- oder Mitpächter geschlossenen laufenden Pachtverträge einschließlich der Grundfläche der gepachteten Jagdreviere.

(3) Als Antragsunterlagen sind vorzulegen:

- a) der dem Antragsteller zuletzt erteilte Jagdschein; bei dessen Verlust ist der frühere Besitz glaubhaft zu machen,
- b) der schriftliche Nachweis einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung (150 000 DM für Personenschaden und 15 000 DM für Sachschaden) oder bei Beteiligung an einer Gemeinschaftsversicherung der Zahlung des Beitrages für das laufende Versicherungsjahr,
- c) ein Paßlichtbild und
- d) vor der ersten Erteilung eines Jagdscheins — mit Ausnahme des Falknerjahres- und Falkner-tagesjagdscheins — außerdem das Zeugnis über die bestandene Jägerprüfung oder der Nachweis über eine der nach § 29 dieser Verordnung der Jägerprüfung gleichgestellten Prüfungen.

**§ 11****Erteilung von Jagdscheinen**

(1) Bei der Prüfung, ob Versagungsgründe vorliegen, ist über den Antragsteller eine Auskunft aus dem Strafregister einzuholen.

(2) Wird dem Antrag stattgegeben, so sind Jagdscheine nach dem vom Bundesminister für Ernäh-

rung, Landwirtschaft und Forsten bestimmten Muster nebst Einlagebogen zu erteilen.

(3) Ein Jahresjagdschein gilt nur bis zum Ablauf des Jagdjahres, in dem er erteilt oder für das er verlängert worden ist.

(4) An Personen unter 18 Jahren dürfen Tagesjagdscheine nicht erteilt werden.

**§ 12**

Unbeschadet der Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 2 BJJG und des Art. 15 Abs. 5 BayJG bedürfen Personen, die lediglich zu Treiber-, Träger- und ähnlichen Hilfsdiensten bei der Jagdausübung beschäftigt werden sowie bestätigte Jagdaufseher, denen der Jagdschutz ausschließlich zur Bekämpfung von Raubzeug und Futternot übertragen ist, hierfür keines Jagdscheins.

**§ 13****Jagdscheingebühr**

Ein Jagdschein darf dem Antragsteller erst nach Zahlung des Kostenvorschusses in voller Höhe ausgehändigt werden. Wird der Jagdschein durch die Post zugestellt, dann können an Stelle der Vorschüberhebung die Kosten durch Postnachnahme eingehoben werden.

**§ 14****Jagdscheinstatistik**

Über die während eines Jagdjahres erteilten Jagdscheine haben die unteren Jagdbehörden eine Liste (Anlage 1) zu führen und jeweils bis zum 15. April des folgenden Jagdjahres der mittleren Jagdbehörde eine Gesamtübersicht vorzulegen, aus der die Zahlen der während des Jagdjahres erteilten Jagdscheine, gegliedert nach den aus der Beilage aufgeführten Arten von Jagdscheinen, und die jeweils zugehörigen Gebühreneinnahmen ersichtlich sind. Diese hat jeweils bis zum 1. Mai für ihren Amtsbezirk eine gleichartige Gesamtübersicht der Obersten Jagdbehörde vorzulegen.

**Abschnitt IV****Jägerprüfungsordnung****Zu Art. 17 Abs. 2:****§ 15****Allgemeines**

Die Durchführung der Jägerprüfung wird Prüfungsausschüssen übertragen, die bei den Regierungen (mittlere Jagdbehörden) zu bilden sind.

**§ 16****Prüfungsausschuß**

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus acht Mitgliedern, und zwar: dem Jagdreferenten der Regierung oder einem Vertreter als Vorsitzenden, dem Jagdberater der Regierung als seinem Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern (oder deren Ersatzmänner). Hiervon sollen mindestens vier Mitglieder aus den Reihen der privaten Jäger und mindestens ein Mitglied (oder dessen Ersatzmann) aus der Staatsforstverwaltung berufen werden. Jene werden nach Anhören der Jägervertreter im Jagdberater der zuständigen Regierung und ihres Jagdberaters, dieses auf Vorschlag der zuständigen Oberforstdirektion von der Regierung regelmäßig für fünf Jagdjahre ehrenamtlich und widerruflich bestellt.

(2) Die Amtszeit der derzeitigen Prüfungsausschüsse endet mit dem 31. März 1959.

## § 17

## Verpflichtung der Mitglieder, Protokollführer

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter und Ersatzmänner werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit als Prüfungsausschußmitglieder und zur Verschwiegenheit hierüber verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu den Akten der Regierung zu nehmen. Der Vorsitzende teilt die Prüfer ein.

(2) Die zuständige Regierung kann nach freiem Ermessen einen Protokollführer bestellen.

## § 18

## Entschädigung

(1) Sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses (im Verhinderungsfalle die Vertreter und Ersatzmänner) und der Protokollführer erhalten eine Entschädigung von 20 DM je Prüfungstag. Die gleiche Entschädigung wird für je einen der Vorbereitung und dem Abschluß der Prüfung dienenden, von der Regierung anzusetzenden Arbeitstag gewährt.

(2) Bei Dienstleistung außerhalb des Wohnsitzes wird außerdem Übernachtungsgeld und Fahrtkostenentschädigung nach den für Staatsbeamte der Reisekostenstufe II geltenden Sätzen gewährt. Die Reisekostenrechnungen sind bei der Regierung einzureichen.

(3) Die Entschädigung wird von der Regierung auf Antrag festgesetzt.

## § 19

## Zeit, Ort und öffentliche Ausschreibung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist regelmäßig einmal im Jahr (und zwar möglichst zu Beginn des Jagdjahres) durchzuführen. Zeit und Ort der Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; er sorgt auch für rechtzeitige Bekanntgabe an die Kreisverwaltungsbehörden.

(2) Die geeignete örtliche Bekanntgabe innerhalb des einzelnen Land- oder Stadtkreises sowie die zeitgerechte Ladung der einzelnen Bewerber zum Prüfungstermin erfolgen durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

## § 20

## Anmeldung der Bewerber

(1) Die Bewerber haben sich bei der für ihren ständigen Wohnsitz zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bis spätestens 15. Januar einschließlich unter gleichzeitiger Vorlage des Nachweises über die Einzahlung der Prüfungsgebühr an die Amtskasse der Kreisverwaltungsbehörde schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Ausschußfrist. Minderjährige Bewerber haben außerdem die Erklärung des gesetzlichen Vertreters über dessen Einverständnis mit der Teilnahme an der Jägerprüfung beizufügen.

(2) Bewerber ohne ständigen Wohnsitz in Bayern melden sich innerhalb der Ausschußfrist unmittelbar bei der Regierung, vor deren Prüfungsausschuß sie die Prüfung ablegen wollen. Die Prüfungsgebühr haben sie an die Zahlstelle dieser Regierung einzusenden.

## § 21

## Prüfungsgebühr

(1) Für die Prüfung einschließlich der Erteilung des Prüfungszeugnisses oder der Mitteilung des Prü-

fungsergebnisses wird eine Gebühr von 40 DM erhoben. Auslagen bleiben außer Ansatz. Die Gebühr wird mit der Anmeldung zur Prüfung fällig. Für die Zulassung oder die Zurückweisung der Anmeldung werden Verwaltungskosten nach dem Kostengesetz vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erhoben.

(2) Tritt ein Bewerber vor Prüfungsbeginn von der Prüfung zurück, dann wird die Hälfte der Gebühr auf Antrag zurückerstattet. Die volle Prüfungsgebühr ist zu erstatten, wenn die Anmeldung zur Prüfung zurückgewiesen wird.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde nimmt die eingezahlten Prüfungsgebühren in Verwahrung und führt sie nach der Prüfung an die Regierungshauptkasse ab. Gleichzeitig legt die Kreisverwaltungsbehörde der Regierung ein fortlaufend nummeriertes und nach der Buchstabenfolge geordnetes Verzeichnis der Bewerber vor, die eine Prüfungsgebühr entrichtet haben.

## § 22

## Zulassung und Zurückweisung der Bewerber

(1) Die Kreisverwaltungsbehörde erholt unverzüglich nach Anmeldung einen Auszug aus dem Strafregister des Bewerbers; nach dessen Eingang entscheidet sie über Zulassung oder Zurückweisung der Anmeldung (letzterenfalls durch Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung gegen Zustellungsnachweis).

(2) Die Anmeldung muß zurückgewiesen werden, wenn der Jagdschein versagt werden müßte; sie kann zurückgewiesen werden, wenn der Jagdschein versagt werden könnte (§ 17 Bundesjagdgesetz).

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde meldet die Zahl der zugelassenen Bewerber an die zuständige Regierung zu dem von dieser festgesetzten Termin unter gleichzeitiger Vorlage einer fortlaufend nummerierten und nach der Buchstabenfolge geordneten Bewerberliste mit Angabe von Zu- und Vornamen, Beruf, Geburtsdatum und genauer Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer, Zustellungspostamt).

## § 23

## Zurückweisung durch den Prüfungsausschuß

Werden dem Prüfungsausschuß vor Abschluß der Prüfung Umstände bekannt, die den dringenden Verdacht rechtfertigen, daß bei einem Bewerber Tatsachen vorliegen, die zur Zurückweisung der Anmeldung hätten führen müssen oder können, so kann der Vorsitzende den Bewerber bis nach Überprüfung dieser Tatsachen durch die Kreisverwaltungsbehörde von der Prüfung zurückstellen.

## § 24

## Durchführung und Gegenstand der Prüfung

(1) Die Prüfung ist öffentlich; ihre Durchführung darf aber hierdurch nicht gestört werden und soll teils in geschlossenem Raum unter möglichster Verwendung von Anschauungsmaterial sowie teils im Freien stattfinden. Sie soll in einem Fach bei einer Prüfungsgruppe von drei Teilnehmern (in Ausnahmefällen von vier Teilnehmern) mindestens 30 Minuten dauern.

(2) Die Prüfung ist mündlich und erstreckt sich auf die ausreichenden Kenntnisse

- a) der jagdbaren Tiere (Jagdtierkunde, Erkennungsmerkmale der wichtigsten heimischen jagdbaren Tiere, Ansprechen des Wildes),
- b) in der Führung von Jagdwaffen (Grundbegriffe der Jagdwaffenkunde, Gebrauch und Pflegen der Jagdwaffen und Fanggeräte und Vorsichtsmaßnahmen im praktischen Jagdbetrieb),

- c) in der jagdlichen Praxis und in der Behandlung des erlegten Wildes (Versorgung und Verwertung des erlegten Wildes),
- d) in der jagdlichen Gesetzgebung (Grundsätze und wichtige Einzelvorschriften des bayerischen und des Bundesjagdrechtes),
- e) in der Jagdhundehaltung und -führung, der Jagdhunderassen und ihrer Verwendung bei der Jagd,
- f) der Grundregeln der Wildhege und des Naturschutzes.

(3) Bei allen Prüfungsfächern ist die Beherrschung der Waidmannssprache und die Vertrautheit mit dem jagdlichen Brauchtum entsprechend zu berücksichtigen.

#### § 25

##### Bewertung

(1) Die Leistungen der Prüfungsteilnehmer sind in jedem einzelnen Fach mit gut, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend zu bewerten.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistungen entweder in einem Fach oder mehr Fächern ungenügend oder in zwei oder mehr Fächern mangelhaft waren.

(3) Die Noten sind in Notenlisten einzutragen. Die Vorbereitung der Notenlisten und deren Vorlage bis zum Beginn der Prüfung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann durch die Regierung der Kreisverwaltungsbehörde übertragen werden.

#### § 26

##### Gesamturteil und Prüfungsbescheid

(1) In Zweifelsfällen soll der Vorsitzende dem Prüfungsteilnehmer Gelegenheit geben, seine Kenntnisse vor dem gesamten Ausschuß unter Beweis zu stellen.

Die Entscheidung über das Prüfungsergebnis trifft der Prüfungsausschuß in nichtöffentlicher Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Nach Schluß der Beratung ist jedem Prüfungsteilnehmer durch den Vorsitzenden mündlich bekanntzugeben, ob er die Prüfung bestanden hat oder nicht.

(3) Über den wesentlichen Gang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen; die Niederschrift ist von sämtlichen Prüfungsausschußmitgliedern, und wenn ein Protokollführer anwesend ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

#### § 27

##### Zeugnis

(1) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis (Anlage 2); bei nicht bestandener Prüfung erhält er auf Antrag die Mitteilung des Prüfungsergebnisses. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Regierung zu versehen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Die Vorbereitung der Prüfungszeugnisse und ihre Vorlage bis zum Beginn der Prüfung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann durch die Regierung der Kreisverwaltungsbehörde übertragen werden.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist der Kreisverwaltungsbehörde durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen.

#### § 28

##### Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann wiederholt werden; die ersten beiden Wiederholungen sind frühestens jeweils bei einer Jägerprüfung des folgenden Jagdjahres, weitere Wiederholungen frühestens erst jeweils nach fünf Jagdjahren zulässig.

#### § 29

##### Gleichgestellte Prüfungen

(1) Der Jägerprüfung stehen gleich

- a) die erfolgreich abgelegte Vorprüfung über das Studium der Forstwissenschaft, wenn die Prüfung auf dem Gebiet des Jagdwesens nicht schlechter als „genügend“ (bei 5 Notenstufen) bewertet wurde;
- b) die erfolgreich abgelegte Abschlußprüfung einer staatlichen Forstschule (Hilfsförsterprüfung), wenn die Prüfung auf dem Gebiet des Jagdwesens nicht schlechter als „ausreichend“ (bei 7 Notenstufen) bewertet wurde;
- c) die erfolgreich abgelegte Anstellungsprüfung für den mittleren Forstdienst (Forstwartprüfung), wenn die Prüfung auf dem Gebiet des Jagdwesens nicht schlechter als „ausreichend“ (bei 7 Notenstufen) bewertet wurde.

(2) Als Nachweis hierüber sind den zuständigen Stellen vorzulegen:

- a) das Zeugnis der Vorprüfung über das Studium der Forstwissenschaft im Original oder in beglaubigter Abschrift;
- b) das Zeugnis der Abschlußprüfung einer staatlichen Forstschule im Original oder in beglaubigter Abschrift;
- c) das Zeugnis der Anstellungsprüfung für den mittleren Forstdienst und eine Bestätigung der staatlichen Forstschule, daß die Prüfung im Fach Jagdkunde nicht schlechter als „ausreichend“ (bei 7 Notenstufen) bewertet wurde.

#### Abschnitt V

##### Jagd- und Schonzeiten

##### Zu Art. 21 Nr. 4 und 5:

#### § 30

Die Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20. März 1953 (BANz. Nr. 66) über die Jagd- und Schonzeiten gilt mit der Maßgabe, daß

(1) abweichend von § 1 Abs. 1 der Verordnung die Jagd ausgeübt werden darf auf:

starke Rothirsche	vom 16. August bis 15. Okt.
geringe Rothirsche	vom 16. August bis 31. Dez.
Rot-Schmaltiere	vom 1. Juli bis 15. Januar
Rot-Alttiere und -Kälber	vom 1. Sept. bis 15. Januar
Dam- u. Sikahirsche	vom 1. Sept. bis 30. Nov.
Dam- und Sikatiere und Kälber	vom 1. Okt. bis 30. Nov.
Muffelwidder	vom 1. Nov. bis 31. Januar
Muffelschafe und Lämmer	vom 1. Dez. bis 31. Januar
Rehböcke	vom 1. Juni bis 15. Okt.
Schmalrehe	vom 1. Juni bis 31. Dez.
Rehgeißen u. Kitze	vom 16. Sept. bis 31. Dez.
Hasen	vom 1. Nov. bis 31. Dez.
Auer- u. Rackelhahn	vom 16. April bis 15. Mai
Birkhahn	vom 1. Mai bis 31. Mai
Haselhahn	vom 1. Sept. bis 30. Nov.

Rebhuhn	vom 1. Sept.	bis 31. Okt.
Fasanenhahn	vom 1. Nov.	bis 31. Dez.
Fasanenhenne	vom 1. Dez.	bis 10. Dez.
Ringeltaube	vom 1. August	bis 10. April
Waldschnepfe	vom 1. Sept.	bis 10. April
Bekassinen	vom 1. Sept.	bis 31. Dez.
Wildgänse	vom 1. August	bis 31. März
Wildenten (außer Brand-, Eider und Kolbenente)	vom 1. Sept.	bis 15. Januar;

(2) abweichend von § 1 Abs. 2 und 4 der Verordnung die Jagd auf Taucher aller Art mit Ausnahme des Haubentauchers nicht ausgeübt werden darf;

(3) abweichend von § 1 Abs. 3 der Verordnung i. V. mit § 22 Abs. 4 BJV Wildkaninchen auch während der Setzzeit bejagt werden dürfen;

(4) abweichend von § 1 Abs. 4 und 5 der Verordnung das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere zu wissenschaftlichen sowie zu Lehr-, Zucht-, Hege- und Prüfungszwecken die Ausübung der Jagd auf ganzjährig geschonte jagdbare Tiere und die Entnahme von Eiern des Federwildes aus Gelegen und Nestern mit den erforderlichen Beschränkungen, insbesondere die Ausübung der Jagd auf Kolkkraben in der Zeit vom 1. Sept. bis 30. Nov. zulassen kann.

**Abschnitt VI**  
Inkrafttreten

§ 31

Diese Verordnung tritt am 16. März 1959 in Kraft.

**2 Anlagen**

München, den 23. Februar 1959

**Bayerisches Staatsministerium**  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
gez. Dr. Hundhammer, Staatsminister

Anlage 1

**Liste der im Jagdjahr 19.. erteilten Jagdscheine:**

- 1) Lfd.-Nr., 2) Tag der Erteilung, 3) Vor- und Zuname, 4) Beruf, 5) Geburtszeit, 6) Wohnsitz, 7) Staatsangehörigkeit, 8) Inländerjahresjagdscheine, 9) Inländertagesjagdscheine, 10) Jugendjagdscheine, 11) Ausländerjahresjagdscheine, 12) Ausländertagesjagdscheine, 13) Falknerjahresjagdscheine, 14) Falknertagesjagdscheine, 15) Zweitschriften, 16) Gebühren.

Anlage 2

**Prüfungszeugnis**

Herr/Frau/Fräulein . . . . .  
 wohnhaft in . . . . .  
 Stadt/Landkreis . . . . .  
 geboren am . . . . .  
 in . . . . .  
 hat die Jägerprüfung gemäß § 15 Abs. 5 BJV und Art. 17 Abs. 2 BayJV am . . . . .  
 bestanden.  
 . . . . ., den . . . . .  
 (Prüfungsort)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses  
für den Regierungsbezirk

Dienstsiegel

**Verordnung**

**über die Verlegung des Sitzes des Forstamtes Riglasreuth nach Erbendorf**

Vom 27. Februar 1959

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Der Sitz des Forstamtes Riglasreuth wird mit Wirkung vom 1. April 1959 nach Erbendorf verlegt. Das Forstamt Riglasreuth führt vom gleichen Zeitpunkt ab die Bezeichnung: Forstamt Erbendorf.

§ 2

§ 4 Buchst. E Ziff. 48 der Verordnung vom 14. Dezember 1956 über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung (BayBS IV S. 490) und die dazugehörige Anlage werden entsprechend geändert.

München, den 27. Februar 1959

**Bayerisches Staatsministerium**  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Dr. Hundhammer, Staatsminister

**Verordnung**

**über die Zuständigkeit der Fachkammern für das bayerische Personalvertretungsrecht**

Vom 1. März 1959

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 80 Abs. 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) vom 21. November 1958 (GVBl. S. 333) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die beim Verwaltungsgericht München gebildete Fachkammer ist für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben, die beim Verwaltungsgericht Ansbach gebildete Fachkammer für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1959 in Kraft.

München, den 1. März 1959

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
I. V. Rudolf Eberhard,  
Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
und Staatsminister der Finanzen

**Verordnung**

**über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1959 (Vorläufige Vollzugsverordnung zum Staatshaushalt 1959)**

Vom 1. März 1959

Auf Grund des Art. 78 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

(1) Der Haushaltsführung des Bayerischen Staates im Rechnungsjahr 1959 wird bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für 1959 ein vorläufiger Haushaltsplan zugrunde gelegt. In diesen vorläufigen Haushaltsplan 1959 gelten aus dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1958 als aufgenommen:

- a) die Haushaltsausgaben, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf gerichtlich klagbaren Verbindlichkeiten des Bayerischen Staates beruhen,  
bis zur Höhe des für das Rechnungsjahr 1958 anerkannten Bedarfs, jedoch höchstens bis zu den im Entwurf des Haushaltsplans 1959 veranschlagten Ansätzen,
- b) die Haushaltsausgaben, die ihrem Zweck nach dauernd notwendig und als solche anerkannt sind,  
bis zur Höhe der im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1958 genehmigten Ansätze, jedoch höchstens bis zu den im Entwurf des Haushaltsplans für 1959 veranschlagten Ansätzen.

(2) Soweit für Einrichtungen der Landesverwaltung der Bedarf an fortdauernden Ausgaben für das Rechnungsjahr 1958 nur für einen Teil des Rechnungsjahres veranschlagt worden ist, gilt der entsprechende Jahresbetrag, jedoch höchstens der im Entwurf des Haushaltsplans für 1959 veranschlagte Ansatz als in den vorläufigen Haushaltsplan aufgenommen.

- (3) Für Maßnahmen, für die  
zweckgebundene Einnahmen (Sonderfinanzierungsmittel und dergl.)  
oder Zuschüsse und Beiträge Dritter aufgenommen,

kann das Staatsministerium der Finanzen bis zur Höhe der im Rechnungsjahr 1958 auf gekommenen aber nicht verwendeten und der im Rechnungsjahr 1959 aufkommenden Beträge, Haushaltsmittel zur Verfügung stellen, für neue einmalige und außerordentliche Maßnahmen, die im Haushaltsplan 1958 noch nicht vorgesehen waren, jedoch nur, wenn die Voraussetzungen der §§ 13 und 14 Reichshaushaltsordnung (RHO) erfüllt sind.

## § 2

Über einmalige und außerordentliche Haushaltsausgaben sowie über die im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1958 oder im Entwurf des Haushaltsplans 1959 als „künftig wegfallend“ oder als „gesperrt“ bezeichneten Willigungen darf nur mit Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums verfügt werden, das an die vorherige Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und in den Fällen des Art. 4 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes an die Zustimmung des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags gebunden ist. Für Zwecke, die im Entwurf des Haushaltsplans 1959 weggefallen sind, dürfen — abgesehen von der Verwendung etwa übertragener Ausgabereste nach § 7 — Ausgaben nicht mehr geleistet werden.

## § 3

(1) Zur Fortführung einmaliger und außerordentlicher Maßnahmen, die bereits in früheren Haushaltsplänen genehmigt waren

oder die auf Grund der Bestimmungen der §§ 45 b Abs. 1 und 45 c Abs. 1 RHO zu leisten sind

oder die auf Grund von Haushaltsvermerken mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen eingeleitet wurden,

kann das Staatsministerium der Finanzen innerhalb der genehmigten Gesamtkostenbeträge bis zur Höhe der für das Rechnungsjahr 1958 veranschlagten Ansätze und, falls für 1958 keine Ansätze veranschlagt sind, bis zur Höhe der in früheren Rechnungsjahren zuletzt zur Verfügung gestellten Beträge, jedoch nicht über die im Entwurf des Haushaltsplans für 1959 veranschlagten Ansätze hinaus, Haushaltsmittel zur Verfügung stellen. Sofern sich nach den im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1958 ausgewiesenen Gesamtkosten zur Fertigstellung solcher Maßnahmen ein geringerer Restbetrag ergibt, als im Entwurf des Haushaltsplans 1959 wegen inzwischen erhöhter Gesamtkosten vorgesehen ist, dürfen bis zur Genehmigung der erhöhten Gesamtkosten durch den Bayerischen Landtag nur die nach dem Haushaltsplan 1958 sich errechnenden Restsummen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Soweit für die in Abs. 1 genannten Maßnahmen die Zustimmung nach § 16 der 2. DVHL im Rechnungsjahr 1958 nicht erteilt ist, dürfen — von besonders begründeten Ausnahmefällen abgesehen — Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden.

## § 4

(1) Zur Leistung von Ausgaben für neue Aufgaben und Maßnahmen (Personalausgaben, Sachausgaben, allgemeine Ausgaben, einmalige Ausgaben und außerordentliche Ausgaben),

die im Haushaltsplan 1958 noch nicht vorgesehen waren, sowie für Ausgaben, welche über die in den §§ 1 und 3 festgesetzten Ansätze hinausgehen,

kann das Staatsministerium der Finanzen Mittel bis zur Höhe der im Entwurf des Haushaltsplans 1959 veranschlagten Ansätze zur Verfügung stellen

in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 2 RHO (unabweisbares Bedürfnis) oder

des § 33 Abs. 3 Satz 3 RHO (Abwendung unmittelbarer Gefahr oder Schädigung des Landesinteresses) oder

wenn der Bayerische Landtag die betreffenden Ausgaben oder die sie enthaltenden Einzelpläne des Haushaltsentwurfs 1959 vor Verabschiedung des Haushaltsgesetzes genehmigt hat.

Für die Forstbetriebsausgaben und die Erträge und Aufwendungen der Wirtschaftsbetriebe des Staates, deren Wirtschaftsjahr vor dem 31. März 1959 endet, gilt die Sonderregelung nach Abs. 2 und 3.

(2) Zur Sicherung des Aufkommens der für das Rechnungsjahr 1959 veranschlagten Forsteinnahmen dürfen für die Forstbetriebsausgaben Haushaltsmittel auch für neue Aufgaben und Maßnahmen, die im Haushaltsplan 1958 noch nicht vorgesehen waren, vom Staatsministerium der Finanzen bis zur Höhe der im Entwurf des Haushaltsplans 1959 veranschlagten Beträge zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Wirtschaftsbetriebe des Staates dürfen nach den Betriebs- und Finanzplänen des Haushaltsentwurfs für das Rechnungsjahr 1959 (Anlage C zum Epl. 13) wirtschaften, soweit das Staatsministerium der Finanzen zustimmt.

## § 5

(1) Über die im Entwurf des Haushaltsplans 1959 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Beamtenanwärter und Angestellte darf nicht vor dem Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes verfügt werden. Entsprechendes gilt für Beförderungen und Höhergruppierungen auf Stellen, die nach dem Entwurf des Haushaltsplans 1959 gehoben werden sollen. Im übrigen dürfen freie und frei werdende Stellen für

Beamte, Beamtenanwärter und Angestellte erst nach Ablauf von drei Monaten vom Tage des Freiwerdens an besetzt werden.

(2) Für bestimmte Gruppen von Beamten, Beamtenanwärtern und Angestellten und in besonders begründeten Einzelfällen kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen von den Bestimmungen in Abs. 1 zulassen,

- a) wenn die im Entwurf des Haushaltsplans 1959 für den Einzelplan veranschlagten Personalausgaben der Titel 100 bis 105 dadurch nicht überschritten werden,
- b) für im Entwurf des Haushaltsplans 1959 neu ausgebrachte oder gehobene Stellen ferner nur, wenn der Bayerische Landtag diese Stellen oder die sie enthaltenden Einzelpläne des Entwurfs des Haushaltsplans 1959 vor Verabschiedung des Haushaltsgesetzes genehmigt hat.

(3) Die für das Rechnungsjahr 1958 nach Art. 5 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 1958 vom Staatsministerium der Finanzen zugelassenen Ausnahmen von den Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 gelten bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung weiter.

(4) Auf Antrag des Staatsministeriums der Finanzen kann der Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags Planstellen umwandeln oder zusätzlich schaffen, soweit dies gemäß § 18 a des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1296) und zur endgültigen Unterbringung der unter § 63 dieses Gesetzes fallenden Personen oder zum Vollzug des Art. 29 des Bayer. Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) erforderlich ist.

(5) Die Stellenpläne dürfen in jedem Einzelplan zunächst nur im Rahmen der im Haushaltsplan 1958 für die Personalausgaben der Titel 100 bis 105 für den Einzelplan insgesamt genehmigten Haushaltsmittel — im Fall des Abs. 3 nach dem im Entwurf des Haushaltsplans 1959 bei den Titeln 100 bis 105 veranschlagten Haushaltsmitteln — bewirtschaftet werden. Soweit die Personalausgaben- oder Stellenplanansätze des Entwurfs des Haushalts 1959 gegenüber denjenigen des Haushaltsplans 1958 vermindert sind, darf die Bewirtschaftung in jedem Fall nur im Rahmen der geringeren Ansätze erfolgen.

#### § 6

(1) Bei Übertragung von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich einer Dienststelle in den einer anderen Dienststelle oder bei organisatorischen Änderungen in der Verwaltung kann das Staatsministerium der Finanzen die entsprechenden Planstellen und Haushaltsmittel auf die übernehmende Dienststelle übertragen. § 36 a RHO bleibt unberührt.

(2) Soweit nach den Bestimmungen dieser Verordnung die Haushaltsansätze des Rechnungsjahres 1958 maßgeblich sind oder als Berechnungsgrundlage dienen, die Veranschlagung aber durch Veränderung der Behördenorganisation oder aus sonstigen Gründen im Entwurf des Haushaltsplans 1959 gegenüber dem Haushaltsplan 1958 an anderer Stelle oder getrennt oder zusammengezogen erfolgte, ist zu unterstellen, daß der für das Rechnungsjahr 1958 zutreffende Ansatz bereits an der für 1959 zuständigen Stelle veranschlagt war. Dies gilt auch für die Baumaßnahmen nach § 30 a RHO mit der Maßgabe, daß der Betrag von DM 30 000 auf DM 50 000 erhöht ist. Die Haushaltseinnahmen und -ausgaben sind an der Stelle zu buchen, an der sie im Entwurf des Haushaltsplans 1959 veranschlagt sind.

(3) Als für das Rechnungsjahr 1958 genehmigte Haushaltsansätze gelten die nach dem Haushaltsgesetz vom 31. Juli 1958 (GVBl. S. 178) festgesetzten Haushaltsansätze, zuzüglich der aus Globalverstärkungsmitteln auf die einzelnen Titel zugewiesenen Haushaltsbeträge, jedoch abzüglich der gem. Art. 4 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1958 von der Staatsregierung im Benehmen mit dem Haushaltsausschuß des Landtags gesperrten Beträge, die

bei den Sachausgaben	5 v. H.
bei den allgemeinen Ausgaben	10 v. H.
bei den einmaligen Ausgaben	15 v. H.

der in den Einzelplänen für 1958, ausgewiesenen Haushaltsansätze betragen. Von der Sperre sind ausgenommen die vom Staatsministerium der Finanzen für das Rechnungsjahr 1958 anerkannten Ausnahmen.

(4) Da im Haushaltsentwurf 1959 wiederum eine Minderausgabe auf Grund haushaltsgesetzlicher Einsparungsmaßnahmen vorgesehen ist, müssen für das Rechnungsjahr 1959 die gleichen Sperrbestimmungen wie für das Rechnungsjahr 1958 angewendet werden. Als Ansätze des Haushaltsentwurfs 1959 gelten daher die um 5 v. H., 10 v. H. oder 15 v. H. verminderten Beträge des Haushaltsentwurfs 1959, zuzüglich der vom Staatsministerium der Finanzen für 1959 anerkannten Ausnahmen und Globalverstärkungsmittel.

#### § 7

Unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen des Haushalts 1958 können auf das Rechnungsjahr 1959 nur insoweit übertragen werden, als diese Mittel nach den Haushaltsvermerken mit zweckgebundenen Einnahmen gekoppelt sind, ihre Deckung aus zweckgebundenen Zuschüssen oder Beiträgen vorgesehen ist oder soweit der Übertragung unter Berücksichtigung der Veranschlagung für das Rechnungsjahr 1959 das Staatsministerium der Finanzen ausnahmsweise bereits zugestimmt hat oder noch zustimmen wird. § 17 Abs. 3 RWB, wonach über die übertragenen Ausgabereste nur mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden darf, bleibt unberührt.

#### § 8

(1) Bei der Leistung der nach §§ 1—7 zulässigen Haushaltsausgaben sind die Behörden an die Betriebsmittel gebunden, die nach den §§ 47—52 der RWB bereitgestellt werden.

(2) Das Haushaltsgesetz und die Durchführungsbestimmungen hierzu für das Rechnungsjahr 1958 sind — soweit nichts anderes bestimmt wurde — während der vorläufigen Haushaltsführung 1959 sinngemäß anzuwenden.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen kann zur Ausführung dieser Verordnung die erforderlichen Anordnungen treffen. Die gesetzlichen Befugnisse des Bayerischen Obersten Rechnungshofs werden dadurch nicht berührt.

#### § 9

Diese Verordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft und mit der Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1959 außer Kraft.

München, den 1. März 1959

**Der Bayerische Ministerpräsident**

I. V. Rudolf Eberhard,  
Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
und Staatsminister der Finanzen

## Verordnung über den Sitz der Akademie für Politische Bildung

Vom 3. März 1959

Auf Grund des Art. 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung vom 27. Mai 1957 (GVBl. S. 103) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Als Sitz der Akademie für Politische Bildung wird Tutzing, Lkrs. Starnberg, bestimmt.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1958 in Kraft.

München, den 3. März 1959

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hanns Seidel

## Verordnung über die amtliche Bekanntmachung gemeindlicher Satzungen (Bekanntmachungsverordnung — BekV)

Vom 3. März 1959

Auf Grund des Art. 123 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) in der Fassung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147) und des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Inkrafttreten und die Bekanntmachung kommunaler Satzungen vom 19. Dezember 1958 (GVBl. S. 345) erläßt die Bayerische Staatsregierung zum Vollzug des Art. 26 der Gemeindeordnung folgende Verordnung:

### § 1

(1) Gemeinden, die ein eigenes Amtsblatt unterhalten, können Satzungen nur in ihrem Amtsblatt amtlich bekanntmachen.

(2) Gemeinden, die kein eigenes Amtsblatt unterhalten, können zwischen folgenden Arten der amtlichen Bekanntmachung von Satzungen wählen:

1. a) Abdruck im Amtsblatt des Landkreises oder des Landratsamts, wenn die Gemeinde kreisangehörig ist,
- b) Abdruck in einem anderen regelmäßig erscheinenden Druckwerk, wenn der Landkreis und das Landratsamt kein eigenes Amtsblatt unterhalten oder wenn die Gemeinde kreisfrei ist,
2. Niederlegung in der Gemeindekanzlei und Bekanntgabe der Niederlegung an den Gemeindefafeln,
3. Niederlegung in der Gemeindekanzlei und Bekanntgabe der Niederlegung in einer Tageszeitung.

(3) Eine ortsübliche Bekanntmachung, die von den in Abs. 1 und 2 genannten Arten abweicht, wie Textanschlag an Gemeindefafeln, Ausschellen, Durchsagen mit Lautsprecher oder im Rundfunk, ersetzt die amtliche Bekanntmachung von Satzungen nicht. Sie kann jedoch die amtliche Bekanntmachung ergänzen.

(4) In der amtlichen Bekanntmachung genehmigungspflichtiger Satzungen (Art. 25 Abs. 1 GO) ist festzustellen, daß die Satzung genehmigt worden ist.

### § 2

(1) Gemeinden, die kein eigenes Amtsblatt unterhalten, müssen in ihrer Geschäftsordnung regeln, in welcher der in § 1 Abs. 2 genannten Arten sie ihre Satzungen amtlich bekanntmachen. Sie sollen eine andere als die in der Geschäftsordnung festgelegte Art nur wählen, wenn ein wichtiger Grund es erfordert. In diesem Fall soll jedoch auf die Satzung und die Art ihrer Bekanntmachung an der Stelle hingewiesen werden, an der nach der Geschäftsordnung die Satzungen abgedruckt sind oder die Niederlegung der Satzungen bekanntzugeben ist.

(2) Gemeinden, die ihre Satzungen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1b bekanntmachen wollen, müssen das regelmäßig erscheinende Druckwerk, in dem die Satzungen veröffentlicht werden, in ihrer Geschäftsordnung bestimmen. Als regelmäßig erscheinende Druckwerke kommen in erster Linie Tages- und Wochenzeitungen in Betracht. Die Satzungen sollen in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Druckwerke abgedruckt werden.

(3) Gemeinden, die ihre Satzungen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 bekanntmachen wollen, müssen eine Gemeindefafel am Sitz der Gemeindeverwaltung unterhalten und dort die Anschläge, mit denen die Niederlegung bekanntgegeben wird, anheften. Die Gemeinden sollen weitere Gemeindefafeln in allen größeren siedlungsmäßig selbständigen Gemeindefafeln unterhalten und die Anschläge auch an diesen Gemeindefafeln anheften. Die Anschläge sollen mindestens 14 Tage angeheftet bleiben.

(4) Gemeinden, die ihre Satzungen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 bekanntmachen wollen, müssen in ihrer Geschäftsordnung die Tageszeitung bestimmen, in der die Niederlegung bekanntgegeben wird. Die Niederlegung soll in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Tageszeitung bekanntgegeben werden.

### § 3

(1) Wird eine Satzung in einem Amtsblatt oder in einem anderen regelmäßig erscheinenden Druckwerk amtlich bekanntgemacht, so ist Tag der amtlichen Bekanntmachung der Tag, an dem das Amtsblatt oder das andere Druckwerk ausgegeben wird.

(2) Wird eine Satzung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 amtlich bekanntgemacht, so ist Tag der amtlichen Bekanntmachung der Tag, an dem die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindefafel am Sitz der Gemeindeverwaltung bekanntgegeben wird. Der Anschlag darf erst angebracht werden, wenn die Satzung in der Gemeindekanzlei niedergelegt ist.

(3) Wird eine Satzung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 amtlich bekanntgemacht, so ist Tag der amtlichen Bekanntmachung der Ausgabetag der Tageszeitung. Die Bekanntgabe darf erst ergehen, wenn die Satzung in der Gemeindekanzlei niedergelegt ist.

### § 4

(1) Auf Satzungen, die nicht in einem Amtsblatt amtlich bekanntgemacht wurden, soll die Art und der Tag ihrer amtlichen Bekanntmachung vermerkt werden. Kreisangehörige Gemeinden sollen im Amtsblatt des Landkreises oder des Landratsamts

auf die Bekanntmachung solcher Satzungen hinweisen.

(2) Die Satzungen sind zu sammeln und für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Gemeindekanzlei zur Einsicht bereitzuhalten; auf Verlangen sind gegen Gebühr Abschriften zu erteilen. Das gilt auch für Satzungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen worden sind.

(3) Die in Abs. 1 genannten Satzungen sind mit Bekanntmachungsvermerk in beglaubigter Abschrift der Rechtsaufsichtsbehörde, bewehrte Satzungen außerdem dem Amtsgericht, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört, und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle je in doppelter Fertigung zu übersenden. Örtlich zuständige Polizeidienststelle ist in Gemeinden mit eigener Polizei der leitende Polizeibeamte (Art. 13 POG); in den übrigen Gemeinden ist es die Landpolizeistation, zu deren Dienstbereich das Gemeindegebiet gehört, in den Fällen des Art. 36 POG die Grenzpolizeistation. Ist in Fällen des Art. 36 POG die Grenzpolizei nur in einem Teil des Gemeindegebiets zuständig, so ist die bewehrte Satzung der Landpolizei- und der Grenzpolizeistation mitzuteilen.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am 1. März 1959 in Kraft.

München, den 3. März 1959

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hanns Seidel

### Berichtigungen

1. Im **Bayerischen Jagdgesetz (BayJG)** vom 12. November 1958 (GVBl. S. 321) muß es

- a) in Art. 45 Abs. 2 Satz 1 statt „15 bis 17“ richtig heißen „16 und 17“;
- b) in Art. 45 Abs. 2 Satz 2 statt „14“ richtig heißen „15“.

2. Im **Bayerischen Personalvertretungsgesetz (BayPVG)** vom 21. November 1958 (GVBl. S. 333) muß es in Art. 51 Abs. 2 Satz 2 statt „1500“ richtig heißen „über 1500“.

München, den 9. März 1959

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hanns Seidel

### Druckfehlerberichtigung

Im **Vergnügungssteuergesetz** vom 11. Juni 1958 (GVBl. S. 85) muß es richtig heißen:

in Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 a) statt „Veranstaltungen“ richtig „Veranstaltung“;

in Art. 3 Abs. 1 Nr. 17 Zeile 7 statt „und“ richtig „oder“;

in Art. 19 Abs. 1 Zeile 2 statt „des“ richtig „der“.

In der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Forstrechte vom 29. Januar 1959 (GVBl. S. 103) muß es in Anlage 3 Rubrik 15 statt „n Jahre“ richtig heißen „m Jahre“.



---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, München, Prinzregentenstraße 7. Redaktion: A. König, München, Reitmorstraße 29. Druck: Münchener Zeitungsverlag, München 3, Bayerstraße 57/59. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 2.50 + Zustellgebühr. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pfg., je weitere 4 Seiten 10 Pfg. + Porto. Einzelnummern nur durch die Buchhandlung J. Schweitzer Sortiment, München 2, Ottostraße 1a, Fernruf 552521.